

# Das Waldwesen in Krain.

Nach archivalischen Quellen

von

A. Müllner.

Schon aus den bisherigen Publicationen unseres Blattes<sup>1)</sup> über die prähistorische und mittelalterliche Eisenindustrie Krams war die hohe culturgeschichtliche Bedeutung dieses Industriezweiges für das genannte Land klar ersichtlich geworden. Da aber dieselbe neben dem Erreichthume hauptsächlich auf dem einstigen Ueberflusse an Holz in den ausgedehnten Waldgebieten der Provinz beruhte, so ergibt sich die Wichtigkeit des Waldwesens von selbst. Dazu kommt noch der Umstand, dass das Holz schon seit Jahrhunderten einen wichtigen Exportartikel bildet. Es sei uns daher gestattet, diesem national-ökonomisch so hochwichtigen Factor hier eine nähere Untersuchung zu widmen, deren Resultate wir nach den urkundlichen Quellen unserer Archive<sup>2)</sup> den Lesern hiermit vorführen wollen.

1) „Argo“, Zeitschrift für krainische Landeskunde, herausgegeben vom Verfasser der vorliegenden Studie.

2) Es wurden hierbei benützt die Fascikel I. 69, 70, 125 und 126 des Vicedom-Archives. Fasc. 66 und 385 des Landesarchives, das

## I.

## Die Forsthoheit des Landesfürsten.

Unter den Staaten Europas nimmt Oesterreich bezüglich seines Waldstandes die dritte Stelle ein. Es bedecken in Schweden 39·7 %, in Russland 36 %, in Oesterreich 32·9 % der Bodenfläche die Wälder. Unter den Provinzen Oesterreichs hat wieder Steiermark 47·94 %, Krain 44·43 % und Kärnten 44·24 % Waldgebiet. Dann folgt die Bukowina mit 43·17 %. Alle übrigen Kronländer haben unter 40 % Waldland. Ungarn mit den Nebenländern nur 28·3 %.

Der Gesamtflächenraum Krains beträgt 995.583 *ha* und davon sind 442.309 *ha* Waldland, von dem wieder 111.257 *ha* oder 32 % Schutzwald sind. In dieser Hinsicht übertrifft Krain alle anderen Kronländer, da z. B. Kärnten nur 22 %, Tirol 15 %, Steiermark 12 % Wälder dieser Kategorie aufweisen.<sup>1)</sup>

Schon aus der frühesten staatlichen Organisation folgte die landesfürstliche Oberhoheit über allen Landbesitz, welcher an die Ministerialen als Lehen verliehen wurde, welche unter Umständen an den Landesfürsten zurückfallen, oder von ihm sogar wieder eingezogen werden konnten. Bei der häufig eintretenden Geldnoth wurden viele Güter und Herrschaften an vermögliche Leute verpfändet (Pfandherrschaften) und von

---

Convolut 442 der k. k. Landes-Regierungs-Registratur, die Acten und Amtsbücher der Bergamtsbehörden, die Zois'schen Decreten-Protokolle im Landesmuseum und die Sitzungs-Protokolle des Ausschusses.

<sup>1)</sup> Cf. W. P., Zeitgemässe Betrachtungen über die Waldfläche in Oesterreich, in der Oesterr. Forst- und Jagdzeitung 1899, Nr. 839.

denselben sogar später unter Wahrung der landesfürstlichen Rechte als Eigenthum erworben.

Unter den kranischen Herrschaften waren manche schon früher landesfürstliche, viele aber fielen nach des letzten Cillier's, Ulrich II. Tode, welcher am 10. November 1456 in Belgrad ermordet wurde, an den Landesfürsten zurück. Die meisten dieser Güter wurden als Pfandschillinge weiter vergeben.

Als landesfürstliche finden wir folgende Herrschaften in Krain benannt:<sup>1)</sup>

Adelsberg 1436, Flödnik 1374 (Pfsch.), Gallenberg 1452 (Pfsch.), Görtschach seit 1461 bischöflich. Gottschee nach den Cilliern (Pfsch.), Grafenwart (Kostel), Grafenweg, Grünhof, Gurkfeld. Guteneck (Pfsch.), Haasberg nach den Cilliern (Pfsch.), Landstrass nach den Cilliern seit 1456 l. f. (Pfsch.), Laas (Pfsch.), Lueg in Innerkrain und Lueg in Unterkrain. Maichau (Pfsch.), Mannsburg, Möttling, Obermöttnik (Pfsch.), Oberstein 1427 (Pfsch.), Ortenegg, cillierisch (Pfsch.), Pölland, a. d. Kulpa (Pfsch.), Radmannsdorf (Pfsch.), Reifnitz, Ruckenstein, Scharfenberg (Pfsch.), Seisenberg (Pfsch.), Senoschetsch, Sibeneck 1293 (Pfsch.), Stattenberg 1291 (Pfsch.), Treffen nach Cilli (Pfsch.), Tschernembel, Weixelberg 1458 (Pfsch.), Weissenfels nach Cilli (Pfsch.), Wippach, Zobelsberg.<sup>2)</sup>

Aus dem Actenmateriale des einstigen Historischen Vereines übernahm das Museum ein Manuscript, betitelt „Waldordnung in Krain“ von „Ferdinand Erzherzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund Graue zu Tyrol etc.“ Da der

<sup>1)</sup> Cf. Valvasor XI. bei den betreffenden Schlossern.

<sup>2)</sup> Zu sämmtlichen gehören heute noch die besten und hervorragendsten Waldungen des Landes.

Fürst den Erzherzog Karl seinen in Gott ruhenden geliebten Vater nennt, so muss es Ferdinand II. sein,<sup>1)</sup> welcher die Ordnung erliess. Da ein Datum fehlt, so ist das Jahr nicht zu bestimmen. Vielleicht war es nur ein Entwurf für Krain nach einer steirischen Waldordnung, da im § 4 von steirischen Thälern, als dem Murboden, Kammer-, Palten-, Aflenz-, Mürz-, Trages-, Ens- und Admontthal gesprochen wird. Hier heisst es im § 5 von den Pfandherrschaften: „dieweil Uns als Herrn und Landtsfürsten in Unsern Pfandherrschaften alle Wälder und Hölzer ohne das zugehörig, und dieselben Unsere Vorfordern und Wir jederzeit frei vorbehalten“ etc. — Ein klarer Beweis, dass diese Wälder nie ein freies Eigenthum der Pfandschillings-Inhaber sein konnten.

Dazu kamen noch die ausgedehnten Waldcomplexe der Bisthümer, Stifte und Klöster, als Freising, welches die ungeheuren Laker Herrschaftswälder an den beiden Zeierflüssen und Brixen, welches die Veldeser Herrschaftswälder zwischen den beiden Saven in Oberkrain besassen. Die Stifte Freudenthal, Sittich, Maria-brunn, Pleterjach und die Frauenklöster Münkendorf und Michelstetten.

Bei der grossen Ausdehnung der Forste, ihrer Unwegsamkeit und Unzugänglichkeit, hatte das Holz keinen Werth und es fiel Anfangs Niemandem bei, je daran zu denken, die Nutzniessung der Wälder den Unterthanen für ihren Hausbedarf zu verwehren oder zu beschränken, da der dadurch eintretende Verbrauch in keinem Verhältnisse zum vorhandenen Ueberflusse stand.

Anders gestaltete sich aber die Sache, als im XIV. und XV. Jahrhundert im Lande zahlreiche Eisenwerke

<sup>1)</sup> 1590 Herzog von Steiermark, 1619 Röm. Kaiser, † 1637.

entstanden, welche für ihren Bedarf Holzquantitäten beanspruchten, die den Herdbedarf der Unterthanen gewaltig überragten. Als man nun daran ging, das anfänglich frei und ungerregelt sich entfaltende Gewerkeswesen zu regeln und Bergwerksordnungen zu entwerfen, da wahrten die fürstlichen Gesetzgeber sofort ihre landesherrlichen Rechte und betonten dieselben nachdrücklichst.

So bestimmt schon der erste Artikel der Carolingischen Bergordnung von 1575, „die Landesfürstliche Hoheit betreffend“: „Nachdem Uns als Regierenden Herrn und Landtsfürsten alle Bergwerch und Fund, wie die allenthalben in Unserem Fürstenthume, Landen, Herrschaften, Gerichten und Gebieten gelegen, so jezo im Wesen, oder noch künftiglich gefunden aufgeschlagen und gebaut werden, samt allen und jeden andern Hochaiten, Obrigkeiten, Wasserflüssen, Hoch- und Schwarzwäldern, Wegfährten und andern Zugehörungen und Stücken, ohne welche dieselben Unsere Bergwerke nicht mögen nützlich erhebt, gebaut und in Aufnehmen gebracht werden, ohn alles Mittl Uns und Unsern nachkommenden Erben und Landesfürsten in Krain und Grafschaft Görz als Unser Cammer-Gut zustehen“ etc.

Laut Artikel VI. hatten die Bergrichter: „alle Fund sammt Wäldern und Werchgadern von Unsert wegen (also der Landesfürsten) zu verleihen“.

Wie der Landesfürst seine Oberhoheit über die Wälder bei jeder Gelegenheit wahrte, beweist der Act, betreffend den Wald Ratschna bei Fiume. Diesen beanspruchte der Prior und Convent<sup>1)</sup> von Fiume als Eigenthum, wobei er sich auf sein Urbar berief, dem zur Folge die Herrn von Tybein dem Orden ein Dorf Studina (Studeno), in der Herrschaft Hottnigg gelegen, gegeben

<sup>1)</sup> Augustiner Ordens. Cf. „Argo“ IV., p. 168.

habe. Sie meinen, dass auch der Wald dabei incorporirt sei. Schon 1588 verwehrte der Vicar des Priors dem „Holzdaziar“ von St. Veit am Pflaumb,<sup>1)</sup> darin Bretter zu schneiden. Unterm 29. October 1588 verwahrt sich der Erzherzog Carl dagegen, und verbietet dem Prior Einnischung in die Angelegenheiten des Waldes. Im Jahre 1604 wiederholt sich ein ähnlicher Fall. Unterm 14. August ddo. Görz berichtet der Waldmeister Joh. Bapt. Panizoll, dass bei seiner Waldbereitung „Vidalli del Argento Holzbestandtmann zu St. Veit am Pflaumb“ sammt andern dortigen Unterthanen sich beschwert habe, dass ihnen der Prior von St. Veit die Holzausfuhr aus dem Ratschnawalde verwehre. Der Prior berief sich dabei auf obiges Urbar. Panizoll aber zu Gunsten des d'Argento, auf den Befehl Carl's ddo. 1588 und bittet, es möge im gleichen Sinne von Erzherzog Ferdinand „ein frischer Befehl an den Prior und Convent zu St. Veit am Pflaumb“ erlassen werden.

Unterm 24. September 1604 erhielt der Convent den Befehl des Erzherzoges, in welchem ihm aufgetragen ward: „dass Ihr Euch gedachten Waldes ferner keineswegs anmasset, noch dem Holzdaziar alldort einige Hinderung zufüget.“ L. A. Fas. 66.

Um diese Zeit standen gewisse Wälder für den Bedarf der damals bestehenden Gewerke in Benützung, welche der Oberbergmeister Gregor Komar in einem Berichte<sup>2)</sup> von c. 1580 aufzählt. Als solche nennt er: „die Wälder in der Tollmeiner Herrschaft,<sup>3)</sup> die Wälder im Wippacher Gericht oberhalb Hubel und in der Vodiz; die bei Veharše und in der Neuwelt gegen

1) Fiume.

2) Vicedom-Archiv. Fasc. Mineralia.

3) Die Idrianer Waldungen.

Loitsch hin; — die in der Herrschaft Lack;<sup>1)</sup> — die in der Wochein zu Veldes gehörig;<sup>2)</sup> — die in der Herrschaft Radmannsdorf (Jelovcawald); — die in Assling, welche zum Theil der Herrschaft Weissenfels und Veldes, zum Theil der Herrschaft Lack gehören. Endlich die an der Gurk in Unterkrain, theils zu Steberg theils dem Herrn Scharffen gehörig.

Diese Wälder waren um 1580 den Gewerken zur Benützung überwiesen, beziehungsweise es lagen innerhalb derselben die damals im Betriebe befindlichen Hämmer.

Als Entgelt für diese Nutzmessung betrachtete man die Einkünfte, welche in Form von Mauthen und Zöllen etc. aus dem Eisenhandel der Kammer des Landesfürsten zuflössen.

Auf diesen Nutzen weisen die Gewerke auch immer und immer wieder hin, wenn sie Privilegien oder Begünstigungen erbitten, indem sie die Förderung des Kammergutes, beziehungsweise dessen Schädigung betonen.

Begreiflicherweise betrachteten die Herrschaften und ihre Pfleger die Abstockung der Wälder auf ihren Lehn- oder Pfandgebieten mit scheelen Augen und trachteten, wo es nur anging, die entstandenen Waldblössen mit Unterthanen zu besiedeln, die sie sogar in die Urbare eintrugen, um dadurch den Ertrag des Bodens für sich zu gewinnen.

Daraus entstanden dann die vielfachen Reibungen und Händel zwischen Gewerken und Herrschaften, welche, wie wir anderwärts gesehen, und noch sehen werden, oft nicht eben mit Glacehandschuhen ausgetragen wurden. — Cf. „Argo“ VII., p. 92. — Es war die Zeit des Vorrückens der Unterthanen in die Walddistricte: — die Zeit des vielbeklagten Laasbrennens und Gereutemachens,

<sup>1)</sup> Bischöflich Freisingisch.

<sup>2)</sup> Bischöflich Brixnisch.

über welches Vorgehen sich die Klagen der Gewerke seit dem XVI. Jahrhundert bis in die letzte Zeit ihrer Existenz fortziehen.

Ausser den Forsten der landesfürstlichen oder der landesfürstlichen Pfandschillings-Herrschaften und jenen der Herrschaften, welche den Gewerken das Holz für ihr Kohl liefern mussten, bestanden aber auch landesfürstliche Waldungen, welche unter der unmittelbaren Verwaltung der Hofkammer standen, die sie durch einen eigenen Wald- oder Forstmeister, welcher dem Vicedom unterstand, beaufsichtigen und administriren liess.

Diese Forste <sup>1)</sup> waren der Stangenwald <sup>2)</sup> am rechten Saveufer zwischen der Bessnitz und Littai, der Herzogenforst <sup>3)</sup> bei Krainburg, der Utiker-

---

<sup>1)</sup> Heute wird Forst und Wald vulgär als identischer Begriff gebraucht, in früheren Jahrhunderten unterschied man sie genau, indem Forst einen Wald bedeutete, dessen Gebrauch nicht einem Jeden frei stand, sondern in welchem das Wild oder Holz zum Gebrauche eines höheren Herrn gehegt wurde, in unserem Falle des Landesfürsten.

<sup>2)</sup> Nach der Ortschaft Štanga; seit 1788 Pfarre mit 728 Seelen in 500 m Seehöhe. Valvasor schreibt von ihm II., p. 191. „Ueberzeucht mit seinem Baumgewelbe viele Berge und Thäler“ er bestand aus Eichen, Buchen und Kastanien, „ist aber mehreren Theils durch die Axt entblößt, von Leuten bewohnt und ein Landesherrlicher Forst.“

<sup>3)</sup> Valv. II. p. 146 nennt ihn „Udenwald (sonst Herzogenforst genannt) ein Landesherrlicher Forst oberhalb Crainburg“. Nach Reigersfeld Msc. p. 94 war er 1748 schon Auerspergisch. L. c. heisst es:

„Herzogenforst. Ein Fürst Auerspergischer Wald in Oberkrain ober Krainburg gegen Neumarkt zu, völlig in der Ebene, wird ein und  $\frac{1}{2}$  Stunde lang und  $\frac{1}{2}$  Stunde breit = v Thanen, Feichten und Eichen. Die letzten aber sind meistens alte Eichen, weil die kleinen nicht aufkommen können aus Ursach dass viel umliegende das Jus haben daran Holz zu schlagen, Laubrecht und Gras zu mähen, da sie dann mit der Sengse die jungen Bäumlein abschneiden



wald<sup>1)</sup> bis gegen Billichgraz, der Feistritzwald<sup>2)</sup> und der Wald Smrekouz von Podpeč gegen Oberlaibach hinter St. Annaberg am Südrande des Laibacher Moores. Auf diese Forste und Wälder bezieht sich der grösste Theil des urkundlichen Materiales, welches wir benützten und welches bis 1559 zurückreicht.<sup>3)</sup>

Schon gelegentlich der Schilderung unseres Eisenwesens trafen wir wiederholt auf Klagen der Gewerke und Behörden über das rücksichtslose Verwüsten der Wälder durch die „Unterthanen“, welchen ihre Wohnplätze in den Ebenen und Thälern zu enge wurden und welche ihren Ueberschuss an Menschenmateriale damals in die Wälder warfen, wie sie dies jetzt übers Meer nach Amerika oder in die Industriedistricte werfen, nachdem der letzte für ein Aeckerlein taugliche Waldboden bereits unter dem Pfluge, oder wo dieser nicht mehr arbeiten kann, unter der Haue steht. Man kann ruhig behaupten, dass, was

und kann der Wald deswegen nicht aufkommen.“ Nach Angabe Fruhebergers, „welcher Waldforster daselbst ist, und hat Jahrgeld 50 fl. davor“. Er heisst noch heute im Volksmunde Udenboršt (corrumpirt aus Vajvoden boršt, was eben Herzogsforst bedeutet). Heute besteht er vorwiegend aus von Wiesen durchsetzten Föhrenbeständen, und ist ganz unter die Bauern vertheilt.

1) Bei Valvasor II. p. 146 Lutikh mit Buchen und Eichen, doch sehr ausgehackt, „weil die gesammte Nachbarschaft seinem Holze zuspricht“.

2) Um die Quellen und den Oberlauf der Steiner Feistritz. Es gehört gegenwärtig der Stadt Stein; wann der Besitzwechsel geschah, war nicht zu eruiren. Bretschneider bemerkt in seinem Elaborate über den Betrieb in den Bürgercorporations-Waldungen, dass „alle diesbezüglichen Nachforschungen im Vicedom-Archive, im Landesarchive in Graz und im Staats- und Familienarchive zu Wien gänzlich erfolglos geblieben sind, jedoch muss angenommen werden, dass diese Waldungen durch Schenkung, eventuell Ersitzung in das Eigenthum der berechtigten Bürger gelangt sind“.

3) Vicedomarchiv Fasc. I. 69 und 70. Landesarchiv Fasc. 66 und 385.

besitzen und die Zersplitterung in Waldatome begann. Diese werden nun theils als niedergelegte, oder auch als möglichst gelichtete Parzellen wieder von Grösseren commassirt, und der Kreislauf wird damit enden, dass wieder Waldlatifundien entstehen werden, aus welchen der Bauer aber jetzt seinen Hausbedarf wird kaufen müssen, während er ihn früher gegen eine minimale Abgabe oder gar umsonst legitim bezog.

Es war doch gar so schön, im Walde ohne jede Mühe als die Axt zu schwingen, gute Ernte zu halten! — Man ackerte nicht, man säete nicht, weder Hagel noch sonstiges Ungemach war zu befürchten und das liebe Geld war immer sicher. Nur an eines dachten die guten beschränkten Kinder nicht: dass eine Wiese jährlich zwei bis dreimal sich mähen lässt, eine Fichte aber 80 Jahre braucht, bis sie schlagbar wird.

